

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/147

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2008

Feststellung des Zustandekommens der siebten Änderung: Spezialregelungen für das oberste Kader, Verpflegungs- und Kilometerentschädigung

1. Ausgangslage

1.1 Spezialregelungen für das oberste Kader

Der Kantonsrat hat am 5. Dezember 2006 einen Auftrag der Geschäftsprüfungskommission überwiesen, der den Regierungsrat beauftragt hat, die rechtlichen Grundlagen für ein flexibles und zeitgemässes Verfahren zur Auflösung von Anstellungsverhältnissen von Kaderangehörigen zu schaffen. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit der finanziellen Abgeltung von Überzeit bei Kaderangehörigen aufgehoben werden. Als Ausgleich für die geforderte Verschärfung der Anstellungsbedingungen im obersten Kaderbereich (Verzicht auf Bewährungsfrist beim ordentlichen Kündigungsverfahren; grundsätzlich keine finanzielle Abgeltung des positiven Gleitzeitsaldos) sollten zeitgleich rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche eine weitergehende Anerkennung der Leistungen des Kaders zulassen. An mehreren Sitzungen der Gesamtarbeitsvertrags – Kommission (GAVKO) wurden diese Themen verhandelt, verschiedene Textvorschläge diskutiert und der Begriff des obersten Kaders definiert. In der Verwaltung zählen die Amtschefinnen und Amtschefs und die Departementsekretärinnen und Departementssekretäre zum obersten Kader; bei der Solothurner Spitäler AG sind dies die Mitglieder der Geschäftsleitung (die Direktorinnen und Direktoren) sowie die ihnen direkt unterstellten Führungspersonen. Zu den einzelnen Änderungen:

- Das Kündigungsverfahren wird im obersten Kaderbereich dahingehend vereinfacht, als auf eine Bewährungsfrist verzichtet werden kann, wenn wesentliche Gründe gemäss § 42 Abs. 4 Buchstabe des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (GAV) oder andere wichtige Gründe zur irreparablen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses geführt haben. Für die Auflösung ist, wie bei der Auflösung aus wichtigen Gründen, der Regierungsrat zuständig.
- Ein positiver Gleitzeitsaldo bei Personen im obersten Kader kann nur dann finanziell abgegolten werden, wenn wegen ausserordentlicher Aufgaben vorübergehend Mehrarbeit geleistet werden muss, welche das zumutbare Mass überschreitet. Für die Festlegung der Zumutbarkeitsgrenze ist das Personalamt zuständig.
- Der Leistungsbonus beim obersten Kader wird von heute durchschnittlich 2,5 % auf 5 % erhöht, damit wird die Bandbreite für den individuell möglichen Leistungsbonus von bisher zwischen 0 bis 5 % auf 0 bis 10 % erweitert.

1.2 Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung von heute 60 Rappen für die ersten 5000 gefahrenen Kilometer pro Jahr und von 45 Rappen für die weiteren gefahrenen Kilometer soll den aktuellen Fahrzeugbetriebskosten angepasst werden. Grundlage für die Berechnung bilden die Autobetriebskosten der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche sich auf die Autokostenberechnung des TCS stützen. Danach ist heute eine Anpassung der Entschädigung angezeigt. Im Rahmen der Verhandlungen in der GAVKO fand die Erhöhung der Entschädigung der Kilometerkosten auf 70 Rappen für die ersten 7000 gefahrenen Kilometer und 55 Rappen für die weiteren Kilometer Konsens. Die Erhöhung der Kilometerlimite auf 7000 für die ersten gefahrenen Kilometer ist dadurch begründet, dass damit fast alle Mitarbeitenden, welche ihr Auto für Dienstfahrten dem Staat zur Verfügung stellen müssen, mit diesem Ansatz entschädigt werden können. Diese Anpassung hat eine Erhöhung der Kosten von maximal 120'000 Franken pro Jahr (wiederkehrend) zur Folge.

1.3 Verpflegungsentschädigung

Die Entschädigung für eine Hauptmahlzeit wurde letztmals im Jahr 1998 auf 21 Franken angehoben. Seither hat sich die Teuerung um 10% weiterentwickelt, wobei die Verpflegungskosten für sich alleine betrachtet, eine weitergehende Entwicklung nahmen. Eine Erhöhung der bisherigen Entschädigung für eine Hauptmahlzeit von 21 Franken auf 23 Franken ist daher angezeigt. Diese Anpassung hat eine Erhöhung der Kosten von maximal 100'000 Franken pro Jahr zur Folge (wiederkehrend).

2. **Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)**

An verschiedenen Sitzungen (1. 7.2008, 11.11.2008, 25.11.2008) hat die GAVKO den nachfolgenden Änderungen des GAV zugestimmt.

3. **Beschluss des Regierungsrates**

Der Regierungsrat stimmt den nachfolgenden Änderungen des GAV ebenfalls zu.

4. **Beschluss der Personalverbände**

Die fünf vertragschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt.

5. **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

6. **Feststellungsbeschluss des Regierungsrates**

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der siebten Änderung

RRB Nr. 2009/147 vom 27 Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an verschiedenen Sitzungen (1.7.2008, 11.11.2008, 25.11.2008) einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert

§ 43^{bis} wird eingefügt:

§ 43^{bis}. Vereinfachtes ordentliches Kündigungsverfahren beim obersten Kader

¹ Zum obersten Kader zählen:

- a) Verwaltung: Amtschefinnen und Amtschefs, Departementssekretärinnen und Departementsekretäre;
- b) Spitäler: Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Solothurner Spitäler AG (Direktoren und Direktorinnen) und ihr direkt unterstellte Führungspersonen.²⁾

² Haben wesentliche Kündigungsgründe gemäss § 42 Absatz 4 Buchstabe b) oder andere wichtige Gründe zur irreparablen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Personen des obersten Kaderns und Vorgesetzten geführt, kann auf eine Bewährungsfrist verzichtet werden.

³ Wird eine Kündigung aus anderen wichtigen Gründen ausgesprochen, wird eine Abgangsentschädigung von mindestens sechs Monatsgehältern ausgerichtet.

§ 80^{bis} wird eingefügt:

§ 80^{bis}. Positiver Gleitzeitsaldo beim obersten Kader

¹ Grundsätzlich wird ein positiver Gleitzeitsaldo beim obersten Kader gemäss § 43^{bis} Absatz 1 weder während noch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses vergütet; er kann, sofern betrieblich möglich, durch Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen werden.

² Wird von einer Kaderperson wegen ausserordentlicher Aufgaben vorübergehend Mehrarbeit gefordert, welche das zumutbare Mass überschreitet, kann der dadurch entstandene positive Gleitzeitsaldo finanziell abgegolten werden.

³ Die Zumutbarkeitsgrenze wird im Einzelfall festgelegt.

§ 134. Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

¹⁾ BGS 126.3.

²⁾ Zur Zeit sind dies die im Protokoll der 67. Sitzung der GAVKO vom 25.11.2008 aufgelisteten Personen..

^{1bis} Beim obersten Kader gemäss § 43^{bis} Absatz 1 beträgt der individuell mögliche Leistungsbonus höchstens 10 % der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundlohn, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Zur Ausrichtung des Leistungsbonus stehen höchstens 5 % der Lohnsumme, die sich aus der Gesamtheit der individuellen Löhne des obersten Kaders ergibt, zur Verfügung.

§ 148. Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) für eine Hauptmahlzeit 23 Franken;

§ 161. Buchstaben a und b lauten neu:

a) 70 Rappen pro Kilometer für die ersten 7000 pro Jahr gefahrenen Kilometer;

b) 55 Rappen für jeden weiteren Kilometer.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Personalamt, ak (5)

Departemente (5)

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltungskommission

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)

Amtsblatt

GS, BGS